

Seemann, Kalker & Partner, Steuerberater – Rechtsanwalt, informieren:

„Konjunkturpaket 2020“: Überbrückungshilfen für Unternehmen und Selbständige

Unternehmen und Selbständige, die im Zuge der sogenannten „Corona-Krise“ in wirtschaftliche Schwierigkeiten gekommen sind, können auf Antrag „Überbrückungsbeihilfen“ zur Finanzierung bestimmter Fixkosten erhalten.

Für eine erfolgreiche Antragstellung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 liegt um 60% niedriger als im Vorjahr.
- Der Umsatz in den einzelnen Monaten Juni, Juli und August 2020 liegt um mindestens 40% niedriger als in den entsprechenden Vorjahresmonaten.

Bei zwischen dem 1. Juni und 31. Oktober 2019 neu gegründeten Unternehmen gelten abweichende Vergleichsmonate.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Umfang der Umsatzrückgänge:



Dipl.-Kfm. Christian Pantke
Steuerberater

- 80% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch über 70%
- 50% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch von 50% bis 70%
- 40% der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch von 40% bis 50%

Die maximale Förderung beträgt 50.000 EUR pro Monat. Bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 EUR pro Monat, bei Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten 5.000 EUR pro Monat. In Ausnahmefällen können diese Beträge für kleine Unternehmen überschritten werden.

Für die weitere Staffelung der Förderbeträge ist die Anzahl der Beschäftigten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde zu legen. Dabei sind Teilzeitbeschäftigte und Beschäftigte auf 450-Euro-Basis auf Vollzeitäquivalenten umzurechnen.

Die Antragstellung kann ausschließlich über einen Steuerberater, vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer gestellt werden, und zwar **bis zum 31. August 2020**. (Dieses Datum indiziert, dass zumindest der Umsatz für August 2020 geschätzt werden muss!)

Diese müssen dann folgende Fragen verbindlich klären:

- Was sind begründete Ausnahmefälle?
- Welche Fixkosten sind begünstigt?
- Wie sind die Fixkosten zeitlich zu ordnen?
- Welche Personalkosten sind förderfähig?
- Dürfen absehbare Umsatzminderungen berücksichtigt werden?
- Welche Unterlagen werden benötigt?

Die Auszahlung der Überbrückungshilfen soll dann bis zum 30. November 2020 erfolgen.

Weitere Informationen über diese und alle anderen „Corona“-Beihilfen finden Sie auf unserer Internetseite oder auf unserer „Seemann, Kalker & Partner-App“, welche Sie sich in Ihrem App-Store herunterladen können.

Anmerkung des Verfassers: Alle männlich geprägten Begriffe in diesem Beitrag beziehen sich ausdrücklich auf alle Geschlechter.

Text | Foto: SKP



Seemann, Kalker & Partner
Steuerberater – Rechtsanwalt

17489 Greifswald – Markt 12 (Kontor)

17424 Seebad Heringsdorf – Neuhofer Straße 27

17438 Wolgast – Chausseestraße 2

18528 Bergen auf Rügen – Stralsunder Straße 3

fon 03834 / 88 55 77 – 0 fax 88 55 77 – 20

fon 038378 / 33 93 20 fax 33 93 29

fon 03836 / 23 71 70 fax 23 71 720

fon 03838 / 31 50 9 – 0 fax 31 50 9 – 99

e-mail: mail@steuerberatungspartner.de
www.steuerberatungspartner.de